



Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol

Konsumentenpolitik, Maximilianstraße 7, A-6020 Innsbruck
Tel: 0800/22 55 22-1818, Fax: +43 512 5340-1849
konsument@ak-tirol.com, www.ak-tirol.com

Bundesarbeitskammer
Prinz-Eugen-Straße 20-22
1041 Wien

G.-Zl.: KR-IN-2024/2151/ANOB/SB
Bei Antworten diese Geschäftszahl angeben.

Dr. Andreas Oberlechner

DW: 1800

Innsbruck, 13.05.2024

Betreff: Bundesgesetz, mit dem ein Qualifizierte Einrichtungen Gesetz erlassen wird und die Zivilprozessordnung, das Konsumentenschutzgesetz, das Gerichtsgebührengesetz und das Rechtsanwaltsstarifgesetz geändert werden (Verbandsklagen-Richtlinie-Umsetzungs-Novelle - VRUN)

Bezug: Zuständiger Referent: Frau Miriam Forster

Werte Kolleginnen und Kollegen!

Die Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol dankt für die Übermittlung des vorliegenden Gesetzesentwurfes und nimmt hierzu wie folgt Stellung:

Die Richtlinie (EU) 2020/1828 vom 25. November 2020 über Verbandsklagen zum Schutz der Kollektivinteressen der Verbraucher und zur Aufhebung der Richtlinie 2009/22/EG, Teil des sog. "New Deal for Consumers", wurde am 4.12.2020 im Amtsblatt der Europäischen Union (ABl. L 409/1) veröffentlicht, deren Umsetzung ins nationalen Recht eigentlich schon bis 25. 12. 2022 hätte erfolgen müssen (bei Anwendbarkeit der Umsetzungsbestimmungen ab dem 25. 06. 2023). Sie verfolgt das Ziel, den kollektiven Rechtsschutz auf europäischer Ebene (und zu einem gewissen Grad auf nationaler Ebene) mittels Verbandsklageverfahren auf Unterlassungsentscheidungen und auf Abhilfeentscheidungen unionsweit in ihren Grundsätzen zu harmonisieren und möchte sicherstellen, dass in den nationalen Rechtsordnungen der Mitgliedstaaten wirksame prozessuale Mittel zur Verfügung stehen, um unerlaubte Praktiken, welche die Interessen einer großen Zahl von Verbrauchern bedrohen oder schädigen, zu beenden und für Verbraucher überdies in derartigen Konstellationen die Möglichkeit für Abhilfe in jeglicher Form schaffen. Ausgehend von der Richtlinie 2009/22/EG soll die Verbandsklagen-Richtlinie sowohl innerstaatliche als auch grenzüberschreitende Verstöße abdecken, insbesondere, wenn die von einem Verstoß betroffenen Verbraucher in einem anderen Mitgliedstaat leben als dem Mitgliedstaat, in dem der zuwiderhandelnde Unternehmer niedergelassen ist (ErwGr 20 der Richtlinie 2020/1828). Das Kernstück und eine wesentliche Neuerung der VerbandsklagenRL ist die sogenannte "Abhilfe-Verbandsklage" (Art 3 Z 10). Dabei handelt es sich um eine echte kollektive Klage

auf Leistung in Form von "Schadenersatz, Reparatur, Ersatzleistung, Preisminderung, Vertragsauflösung oder Erstattung des gezahlten Preises", wobei die Leistung den Verbrauchern unmittelbar, dh ohne einen weiteren Prozess, zukommt (Art 9 Abs 6). Über die neuen Verbandsklagen sollen Großschadensereignisse mit vielen geschädigten Verbraucher:innen rascher und effizienter abgewickelt werden. Derzeit gibt es dafür nur die „Sammelklage österreichischer Prägung“, bei der Betroffene ihre Ansprüche an einen Kläger zur Geltendmachung abtreten können. Oft jedoch verzichten Verbraucher:innen wegen des Kostenrisikos auch gänzlich auf ihre Ansprüche aus sogenannten Massenschäden.

Das neue, in Umsetzung der Richtlinie (EU) 2020/1828 vom 25. November 2020 über Verbandsklagen nunmehr zur Begutachtung vorliegende Qualifizierte Einrichtungen Gesetz (QEG) regelt Anerkennung, Aufsicht und Befugnisse der klageberechtigten Institutionen. Grundsätzliche Voraussetzung für deren Zulassung ist eine öffentliche Tätigkeit zum Schutz von Verbraucherinteressen, außerdem dürfen sie keinen Erwerbszweck haben und nicht unter Einfluss eines Unternehmens stehen.

Allgemein:

Hervorzuheben ist vorab, dass die VerbandsklagenRL grundsätzlich keine Vollharmonisierung vorsieht. Dennoch orientiert sich der vorliegende Entwurf im Wesentlichen an den ausdrücklichen Vorgaben der Richtlinie 2020/1828, lediglich bei der Festlegung des sachlichen Anwendungsbereichs der Klagsbefugnis der Qualifizierten Einrichtungen auf Unterlassung geht der Entwurf über die Mindestanforderungen der Richtlinie 2020/1828 hinaus. Deren Klagslegitimation soll nicht auf die Unterlassung von einem von den Regelungsbereichen der in Anhang I der Richtlinie 2020/1828 genannten Rechtsakte der Europäischen Union umfassten Verstoß beschränkt sein, sondern es soll grundsätzlich jegliche Rechtsverletzung, welche die kollektiven Interessen der Verbraucher beeinträchtigt oder zu beeinträchtigen droht, von der Klagsbefugnis der Qualifizierten Einrichtungen erfasst sein. Diese „Erweiterung“ wird seitens der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol ausdrücklich begrüßt.

Zu kritisieren ist, dass im vorliegenden Entwurf keine Möglichkeit vorgesehen ist, auch Feststellungsklagen (etwa zu Schadenersatzansprüchen) zu führen. Das Führen von Feststellungsverfahren im Bereich von Massenschäden hätte den Vorteil, dass ein (positives) Feststellungsurteil Verbraucher:innen dazu bewegen könnte, sich in der Folge an einer nachfolgenden Abhilfeklage zu beteiligen. Die Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol regt daher an, den vorliegenden Entwurf mit der Möglichkeit, auch Feststellungsklagen führen zu können, zu ergänzen. Ergänzend anzuführen ist, dass von der Möglichkeit, die Verbandsklage auch für Einpersonunternehmen sowie Klein- und Mittelbetriebe zu öffnen, kein Gebrauch gemacht wurde.

Mit dem vorgeschlagenen Entwurf sollen die beschriebenen Zielsetzungen und Vorgaben der Richtlinie 2020/1828 im nationalen Recht verwirklicht werden. Zu diesem Zweck sieht der Entwurf die Berechtigung für Qualifizierte Einrichtungen vor, im kollektiven Interesse von Verbrauchern Klagen auf Unterlassung (Beendigung und Verbot) und auf Abhilfe (Gestaltung sowie Leistung) gegen Unternehmer zu erheben. Vorgesehen ist, dass Verbandsklagen von sogenannten Qualifizierten Einrichtungen,

die von den Mitgliedstaaten „benannt“ werden, erhoben werden können. Aus diesem Grund verlangt die Richtlinie 2020/1828 von den Mitgliedstaaten, ein Regelungssystem zur „Benennung“ und „Überwachung“ dieser Einrichtungen. Dabei geht es somit um ein Zulassungs- und Überwachungsverfahren. Die Umsetzung dieser Verpflichtung bildet ein Kernstück des vorliegenden Qualifizierte Einrichtungen Gesetzes.

Verbandsklagen auf Unterlassung sollen von Qualifizierten Einrichtungen, die von den Mitgliedstaaten „benannt“ werden, erhoben werden können, wobei die vorgeschlagene Verbandsklage auf Unterlassung soll den nach geltendem österreichischen Recht bereits vorhandenen Rechtsschutz durch Verbandsklagen nach anderen gesetzlichen Bestimmungen, etwa nach den §§ 28 ff. KSchG und § 14 UWG, unberührt lassen. Somit soll mit der Umsetzung der Richtlinie 2020/1828 ein paralleler Rechtsschutzweg ermöglicht werden, der den Qualifizierten Einrichtungen die Wahl lässt, nach welchen Bestimmungen diese eine allfällige Klage erheben wollen. Dies wird seitens der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol ebenso begrüßt.

Verbandsklagen auf Abhilfe sollen es künftig Qualifizierten Einrichtungen ermöglichen, gegen Rechtsverletzungen von Unternehmern, die nicht nur die kollektiven Interessen von Verbrauchern beeinträchtigen oder zu beeinträchtigen drohen, sondern bereits bei konkreten Verbrauchern Ansprüche auf Abhilfe entstehen haben lassen, die aber außergerichtlich bestritten werden, mit einer Klage auf Abhilfe vorgehen zu können. Dies jedoch nur unter der Voraussetzung, dass bereits mindestens 50 solcher Ansprüche bestehen und diese einen gemeinsamen Kern haben. Diese Mindestanzahl von 50 Ansprüchen wird seitens der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol kritisch gesehen. Es wird daher vorgeschlagen, diese erforderliche Anzahl zu reduzieren (etwa auf mindestens 20), um keine zusätzlichen Hürden in der Rechtsverfolgung aufzubauen und Unternehmen, die sich nicht an die Rechtsordnung halten, möglichst rasch und effektiv begegnen zu können. Weiters ist vorgesehen, dass an einer Verbandsklage auf Abhilfe nur Verbraucher beteiligt sein sollen, die sich dieser auch aktiv anschließen („opt-in“). Auch dies wird seitens der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol kritisch gesehen, da nicht gesichert scheint, dass alle Betroffenen von den jeweiligen Rechtsverletzungen fristgerecht erfahren und somit von derartigen Klagen allenfalls unmittelbar nicht profitieren können. Besser wäre daher bei Abhilfeklagen eine „opt-out“-Systematik (oder zumindest eine Mischung je nach geltend gemachtem Anspruch) zu überlegen, bei der sämtliche Betroffene automatisch vom Verfahren erfasst wären, es sei denn, sie würden ausdrücklich erklären, daran nicht teilnehmen zu wollen. Problematisch ist in diesem Zusammenhang nämlich auch die Verjährungsthematik zu sehen, da eine Hemmung der Verjährung grundsätzlich nur bei denjenigen Verbraucher:innen eintritt, die an der Verbandsklage mittels „opt-in“ teilnehmen (vgl. § 635 ZPO neu).

Das geplante Verfahren ist in drei Abschnitte geteilt:

In einem ersten Verfahrensabschnitt soll das Gericht darüber verhandeln und entscheiden, ob die allgemeinen und besonderen Voraussetzungen eines Verbandsklageverfahrens auf Abhilfe vorliegen. In einem (allfälligen) zweiten Verfahrensabschnitt kann das Gericht über den Zwischenfeststellungsantrag der Qualifizierten Einrichtung bzw. der beklagten Partei entscheiden und dazu über die Streitpunkte verhandeln, die diesem Zwischenfeststellungsantrag (und allen

Individualansprüchen) zu Grunde liegen und in einem dritten Verfahrensabschnitt soll das Gericht schließlich – allenfalls auf der Basis der Entscheidung über einen Zwischenfeststellungsantrag – über die einzelnen Leistungsbegehren von Verbrauchern entscheiden.

Besonderer Teil:

1. Abschnitt

Der 1. Abschnitt des Qualifizierte Einrichtungen Gesetzes regelt die Anerkennung von Qualifizierten Einrichtungen zur Erhebung von grenzüberschreitenden und die Anerkennung von Qualifizierten Einrichtungen zur Erhebung von innerstaatlichen Verbandsklagen. Darüber hinaus wird in diesem Abschnitt festgelegt, welche Einrichtungen bereits ex lege als Qualifizierte Einrichtungen anerkannt werden. Außerdem wird die Aufsicht über die und die Überprüfung der Qualifizierten Einrichtungen geregelt.

Zu § 1 leg. cit.: Diese Bestimmung sieht vor, dass eine nach österreichischem Recht errichtete juristische Person, wenn sie einen entsprechenden Antrag an den Bundeskartellanwalt stellt, von diesem mit Bescheid als Qualifizierte Einrichtung zur Erhebung grenzüberschreitender Verbandsklagen nach Art. 4 Abs. 3 der Verbandsklagen-Richtlinie berechtigt anzuerkennen ist. Voraussetzung für diese Anerkennung (bei grenzüberschreitenden Verbandsklagen) ist, dass die Antragstellerin die in § 1 Abs. 1 Z 1 bis 5 genannten kumulativen Kriterien nachweislich erfüllt.

Zu § 2 leg. cit.: Die bei innerstaatlichen Verbandsklagen (zusätzlich) verlangten Kriterien (bei der Einrichtung muss auf Grund ihrer bisherigen Tätigkeit sowie ihrer personellen, sachlichen und finanziellen Ausstattung gesichert sein, dass sie ihre satzungsmäßigen Aufgaben auch künftig dauerhaft wirksam und sachgerecht erfüllen wird und sie nicht mehr als 20 % ihrer finanziellen Mittel durch unentgeltliche finanzielle Zuwendungen von Unternehmen wie Spenden und Schenkungen bezieht) sollen sicherstellen, dass eine Einrichtung entsprechend der Regelungen in ihrer Satzung auch tatsächlich im Interesse von Verbrauchern, etwa durch Beratung, Aufklärung, Unterstützung bei der Rechtsdurchsetzung oder Ähnlichem tätig sein sowie über die notwendige finanzielle und organisatorische Ausstattung verfügen muss, um im ausschließlichen Interesse der Verbraucher tätig werden zu können. Weiters muss sichergestellt sein, dass eine Einrichtung über die notwendige Kompetenz im Bereich des Verbraucherschutzes und Erfahrung in der Durchsetzung von Verbraucherrechten verfügt.

Ob die in den genannten Bestimmungen aufgestellten Kriterien insgesamt ausreichen, sicherzustellen, dass ausschließlich und tatsächlich Verbraucherorganisationen mit dem ausschließlichen Zweck und Ziel „Verbraucherschutz im Interesse von Verbrauchern“ (etwa durch Beratung, Aufklärung, Unterstützung bei der Rechtsdurchsetzung oder Ähnlichem) tätig sind und nicht etwa auch reine „Prozessvereine in Kooperation mit Rechtsanwälten bzw. Prozesskostenfinanzierer mit dem (ausschließlichen) Ziel, Mandanten und daher sehr wohl Einnahmequellen zu lukrieren“, erscheint aus Sicht der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol zumindest fraglich. Allenfalls sollten in diesem Bereich Nachschärfungen bzw. entsprechende Klarstellungen erfolgen, etwa im Bereich Unterstützung von Verbraucher:innen bei der Durchsetzung ihrer Rechte

durch Rechtsberatung udgl. Aus Sicht der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol sollte es jedenfalls nicht ausreichend sein, „nur“ über eine Homepage mit Informationen zu verfügen, um Unterlassungs- bzw. Abhilfeklagen führen zu dürfen. Ebenso sollte bei allen Verbandsklagen (grenzüberschreitend und innerstaatlich) nach Möglichkeit sichergestellt sein, dass die finanzielle Situation (bestimmte „Finanzstabilität“) der jeweiligen Einrichtung im Verfahren über die Anerkennung einer Einrichtung als Qualifizierte Einrichtung auch bei grenzüberschreitenden Verbandsklagen Berücksichtigung findet. Auch die Voraussetzung „Unabhängigkeit“ wäre aus Sicht der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol in diesem Zusammenhang näher zu definieren. Auch das in § 2 leg ct vorgesehene Kriterium zur Absicherung der Unabhängigkeit der Einrichtung, dass sie nicht mehr als 20 % ihrer finanziellen Mittel durch unentgeltliche finanzielle Zuwendungen von Unternehmen wie Spenden und Schenkungen beziehen darf, erscheint verbesserungswürdig. Jedenfalls ist der Umfang von 20% aus Sicht der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol jedenfalls zu groß, da bereits bei 20% finanzieller Zuwendungen von Unternehmen die Unabhängigkeit stark gefährdet erscheint und die Möglichkeit der Einflussnahme durch (große und finanziell starke) Unternehmungen nahelegt. Am besten wäre daher aus Sicht der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol ein generelles Verbot von diesbezüglichen Zuwendungen von Unternehmerseite, jedenfalls aber wäre zumindest das vorgesehene Volumen von 20% zu reduzieren.

Zu § 4 leg. cit.: Hier ist vorgesehen, dass der Bundeskartellanwalt bei Qualifizierten Einrichtungen nach §§ 1 und 2 die Einhaltung der Kriterien des § 1 Abs. 1 und bei Qualifizierten Einrichtungen nach § 2 zusätzlich jene nach § 2 Abs. 1 in Abständen von fünf Jahren sowie bei Qualifizierten Einrichtungen nach § 1 überdies dann zu überprüfen hat, wenn die Europäische Kommission oder ein Mitgliedstaat Bedenken gegen die Einhaltung der Kriterien erhebt. In diesem Zusammenhang könnte nach Ansicht der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol überlegt werden, die Überprüfungsfrist auf 3 Jahre zu reduzieren.

2. und 3. Abschnitt

Die §§ 5 und 6 des vorliegenden Entwurfs bilden die Grundlage und die Verbindung zu den neu in einem „Fünften Abschnitt“ in die ZPO aufgenommenen Regelungen.

Zu § 5. Leg cit.: Hier ist vorgesehen, dass eine Qualifizierte Einrichtung berechtigt ist, die Unterlassung (Beendigung und Verbot) eines rechtswidrigen Verhaltens eines Unternehmers zu verlangen, wenn dieses die kollektiven Interessen von Verbrauchern beeinträchtigt oder zu beeinträchtigen droht. Sind aus einem solchen Verhalten Ansprüche auf Abhilfe einzelner Verbraucher entstanden, so ist die Qualifizierte Einrichtung auch berechtigt, Abhilfe für einzelne Verbraucher und im Rahmen einer Klage auf Abhilfe einen Zwischenfeststellungsantrag zu Rechten und Rechtsverhältnissen (§ 624 Abs. 2 ZPO) zu verlangen, wenn mindestens 50 Verbraucher von diesem Verhalten betroffen sind. Die Anzahl von (mindestens) 50 Verbrauchern erscheint aus Sicht der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol als zu hoch bemessen. Es wird daher vorgeschlagen, diese erforderliche Anzahl entsprechend zu reduzieren (auf mindestens 20), um keine zusätzlichen Hürden in der Rechtsverfolgung aufzubauen und Unternehmen, die sich nicht an die Rechtsordnung halten, möglichst rasch und effektiv begegnen zu können.

Zu § 6. Leg. cit.: Diese Regelung sieht die Möglichkeit der Finanzierung einer Verbandsklage durch Dritte vor. Die Qualifizierte Einrichtung kann Beitritte durch Verbraucher zu einer von ihr erhobenen Verbandsklage auf Abhilfe davon abhängig machen, dass die Beitretenden mit dem von der Qualifizierten Einrichtung bekanntgegebenen Drittfinanzierer den zwischen der Qualifizierten Einrichtung und dem Drittfinanzierer vereinbarten Vertrag abschließen. Diese Möglichkeit wird seitens der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol äußerst kritisch gesehen. Es geht hier grundsätzlich um sogenannte „Prozesskostenfinanzierer“, die sich jedoch regelmäßig vertraglich einen bestimmten Prozentsatz des erstrittenen Betrages zusichern lassen (oft bis 34%). Dies hat zur Folge, dass der konkret geschädigte Verbraucher nicht seinen gesamten, sondern eben nur einen Teil seines Schadens erhält. Auch sind dadurch mögliche Interessenskonflikte gegeben. Daher wird die vorgesehene Möglichkeit der Finanzierung einer Verbandsklage durch Dritte seitens der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol abgelehnt.

4. Abschnitt

Der 4. Abschnitt beschäftigt sich mit den Informations- und Berichtspflichten der Qualifizierten Einrichtungen und deren Verpflichtungen zur Veröffentlichung von Informationen und Daten zu ihrer Tätigkeit generell sowie den von ihnen jeweils eingebrachten Verbandsklagen. Die hier vorgesehenen Bestimmungen werden seitens der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol zur Kenntnis genommen.

5. Abschnitt

Der 5. Abschnitt regelt die bereits von der Verbandsklagen-Richtlinie vorgegebenen Aufgaben und Pflichten der Aufsichtsbehörde und setzt diese somit in das nationale österreichische Recht um. Auch die in diesem Abschnitt vorgesehenen Bestimmungen werden seitens der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol zur Kenntnis genommen.

6. Abschnitt

Dieser Abschnitt enthält die erforderlichen und üblichen Schlussbestimmungen. Auch hier erfolgt eine Kenntnisnahme seitens der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol.

Artikel 2

Änderung der Zivilprozessordnung

Fünfter Abschnitt / Kollektive Rechtsverfolgung

Erster Titel – Verbandsklage auf Unterlassung

§ 619 Abs.3 ZPO (neu) . Hier ist vorgesehen, dass eine Klage auf Unterlassung unbegründet ist, wenn der Unternehmer nach Abmahnung durch eine klageberechtigte Qualifizierte Einrichtung binnen zwei Wochen eine mit angemessener Konventionalstrafe (§ 1336 ABGB) besicherte Unterlassungserklärung abgibt. Diese Regelung entspricht Art. 8 Abs. 4 der Richtlinie 2020/1828 und übernimmt inhaltlich die geltende Bestimmung zum Abmahnverfahren des § 28 Abs. 2 KSchG. Ein Abmahnverfahren vor Klagsführung

ist demnach – wie auch nach der geltenden Bestimmung des § 28 Abs. 2 KSchG – auch bei den Verbandsklagen auf Unterlassung nach dem vorliegenden Entwurf nicht zwingend vorgesehen. Dies wird seitens der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol begrüßt.

§ 619 Abs 4 ZPO (neu): Die vorgeschlagene Bestimmung setzt die zwingende Vorgabe des Art. 16 Abs. 1 der Richtlinie 2020/1828 um. Demnach haben die Mitgliedstaaten sicherzustellen, dass eine anhängige Verbandsklage auf Unterlassung eine Hemmung oder Unterbrechung der Verjährungsfristen für die Ansprüche der von dieser Verbandsklage betroffenen Verbraucher bewirkt. Der vorgeschlagene Abs. 4 ordnet eine Hemmung der Verjährungsfrist für die mit dem Streitgegenstand der Klage in Zusammenhang stehenden Ansprüche der Verbraucher gegen die beklagte Partei an, welche mit dem Zeitpunkt der gerichtlichen Einbringung einer Verbandsklage auf Unterlassung nach Abs. 1 beginnt und mit der rechtskräftigen Beendigung dieses Verfahrens endet. In Ergänzung dazu sieht die Regelung vor, dass der Verbraucher den Individualanspruch, dessen Verjährung gemäß dem ersten Satz der Bestimmung gehemmt ist, nach Ende der Hemmung des Fristenlaufs jedenfalls noch bis zum Ablauf von sechs Monaten nach der rechtskräftigen Beendigung dieses Verfahrens mit Klage oder Beitritt zu einem Verbandsklageverfahren auf Abhilfe geltend machen kann. Durch diese Ergänzung soll jedem Verbraucher, dessen Individualanspruch mit dem Streitgegenstand der Verbandsklage auf Unterlassung nach Abs. 1 in Zusammenhang steht, ermöglicht werden, diesen Anspruch auch nach dem Ende der Hemmung des Laufs der Verjährungsfrist innerhalb einer für die ordnungsgemäße und sorgfältige Vorbereitung einer individuellen Klagsführung oder einer Verbandsklage auf Abhilfe angemessenen Zeitspanne gerichtlich verfolgen zu können.

§ 620 ZPO (neu): Diese Bestimmung regelt die sachliche und örtliche Zuständigkeit für die Durchführung von Verbandsklageverfahren auf Unterlassung nach § 619. Für grenzüberschreitende Fälle innerhalb der EU gilt die Verordnung (EU) Nr. 1215/2012 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen (im Folgenden: EuGVVO), ABl. Nr. L 351 vom 20.12.2012 S 1, zuletzt geändert durch die delegierte Verordnung (EU) Nr. 2015/281, ABl. Nr. L 54 S 1, in der Fassung der Berichtigung ABl. Nr. L 264 vom 30.9.2016. Für die Fälle der kollektiven Rechtsverfolgung wird in diesem Bereich in erster Linie deren Art. 7 Z 2 in Frage kommen. Nach dieser Bestimmung steht als Wahlgerichtsstand auch das Gericht des Ortes zur Verfügung, an dem ein schädigendes Ereignis eingetreten ist oder einzutreten droht, wenn eine unerlaubte Handlung oder eine Handlung, die einer unerlaubten Handlung gleichgestellt ist, oder Ansprüche aus einer solchen Handlung den Gegenstand des Verfahrens bilden. Nach der diesem Gerichtsstand zu Grunde liegenden Ubiquitätstheorie kann also sowohl an dem Ort geklagt werden, an dem das unerlaubte Verhalten gesetzt wurde, als auch dort, wo der Schaden eingetreten ist.

Zweiter Titel – Verbandsklage auf Abhilfe

Zu § 623 ZPO (neu): Die Bestimmungen dieses Titels sind anzuwenden, wenn eine Qualifizierte Einrichtung eine Verbandsklage auf Abhilfe gemäß § 5 Abs. 3 Z 2 QEG gegen einen Unternehmer erhebt.

Verbandsklage auf Abhilfe

Zu § 624 ZPO (neu): Hier ist vorgesehen, dass die Klage ein bestimmtes Begehren auf Abhilfe von zumindest 50 Verbrauchern auf Grund von im Wesentlichen gleichartigen Sachverhalten gegen denselben Unternehmer zu enthalten hat, das von der Qualifizierten Einrichtung geltend gemacht wird. Nochmals sei auch hier darauf hingewiesen, dass die Mindestanzahl von 50 Ansprüchen seitens der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol kritisch gesehen und daher vorgeschlagen wird, diese erforderliche Anzahl zu reduzieren (etwa auf mindestens 20), um keine zusätzlichen Hürden in der Rechtsverfolgung aufzubauen und Unternehmen, die sich nicht an die Rechtsordnung halten, möglichst rasch und effektiv begegnen zu können.

Zu § 628 ZPO (neu): Hier ist geregelt, dass einer Verbandsklage auf Abhilfe jeder Verbraucher im Wege der Qualifizierten Einrichtung beitreten kann, dessen Anspruch auf einem im Wesentlichen gleichartigen Sachverhalt beruht und für den dieselben Tatfragen entscheidungserheblich sind. Der Beitritt kann von der Qualifizierten Einrichtung ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden, dies wird seitens der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol kritisch gesehen und sollte daher eine – zumindest kurze – Begründung für die Ablehnung erfolgen. In diesem Zusammenhang ist auch anzumerken, dass vorgesehen ist, dass an einer Verbandsklage auf Abhilfe nur Verbraucher beteiligt sein sollen, die sich dieser auch aktiv anschließen („opt-in“). Auch dies wird seitens der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol kritisch gesehen, da nicht gesichert erscheint, dass alle Betroffenen von den jeweiligen Rechtsverletzungen fristgerecht erfahren und somit von derartigen Klagen nicht profitieren können, auch wenn die Qualifizierte Einrichtung weiteren Verbrauchern einen späteren Beitritt zum Verfahren eröffnen kann. Besser wäre daher eine „opt-out“-Systematik zu prüfen, bei der sämtliche Betroffenen automatisch vom verfahren erfasst sind, es sei denn, sie würden ausdrücklich erklären, nicht teilnehmen zu wollen. Ein Beitritt kann bis drei Monate nach Veröffentlichung der Entscheidung über die Durchführung eines Verbandsklageverfahrens nach § 627 Abs. 1 ZPO erfolgen. Diese Frist erscheint nach Ansicht der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol recht kurz, auch deshalb, da es der Qualifizierten Einrichtung zusätzlich frei stehen soll, diesen Zeitraum zu verkürzen, etwa, wenn sich aus der Organisation der Verbandsklage auf Abhilfe oder ihrer (Dritt-)Finanzierung ein früherer Zeitpunkt als zweckmäßig oder notwendig erweist. Die Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol regt daher an, jedenfalls eine (ausreichend bemessene) Mindestfrist konkret festzulegen, die nicht unterschritten werden darf.

Die geplanten Änderungen des Konsumentenschutzgesetzes, des Gerichtsgebührengesetzes und des Rechtsanwaltstarifgesetzes werden seitens der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol zur Kenntnis genommen.

Um Berücksichtigung der Stellungnahme wird ersucht.

Mit freundlichen Grüßen

Der Präsident:

Der Direktor:



Erwin Zangerl



Mag. Gerhard Pirchner